

Bundessozialgericht

- 3 RK 10/77 -

Verkündet am
16. Nov. 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladen:.....

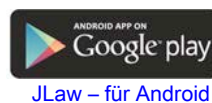
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Speyer vom 15. Dezember 1976 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.
Die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.
Die Klägerin hat dem Beigeladenen die außergerichtlichen
Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe der rückwirkend festgestellte Rentenanspruch des Beigeladenen wegen gleichzeitiger Krankengeldgewährung auf die Klägerin übergegangen ist.

Der Beigeladene bezog ab 10. Juni 1974 ein tägliches Krankengeld von 38,57 DM. Mit Bescheid vom 1. Oktober 1974 gewährte ihm die Beklagte ab 1. Juli 1974 Altersruhegeld. Die Klägerin stellte deshalb mit Ablauf des 5. Oktober 1974 die Zahlung des Krankengeldes ein und forderte wegen des vom 1. Juli bis 5. Oktober 1974 gewährten Krankengeldes von der Beklagten die Zahlung von 2.432,30 DM. Dieser Betrag enthielt für die Monate Juli bis September die vollen Monatsrentenzahlbeträge von jeweils 768,10 DM ($x 3 = 2.304,30$ DM) und für die Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1974 fünf Tagessätze in Höhe des 30. Teiles der Monatsrente ($768,10 \text{ DM} : 30 = 25,60 \text{ DM} \times 5 = 128,00 \text{ DM}$). Die Beklagte dagegen errechnete für die ersten fünf Tage des Monats Oktober Tagessätze in Höhe des 31. Teiles der Monatsrente ($768,10 \text{ DM} : 31 = 24,78 \text{ DM} \times 5 = 123,90 \text{ DM}$) und zahlte deshalb an die Klägerin insgesamt nur 2.428,20 DM. Sie ging dabei von Buchstabe A Ziffer IV Abs 2 Satz 2 der am 25. April 1962 zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den Spitzenverbänden der Krankenkassen getroffenen Vereinbarung aus (DOK 1962, 264 = BKK 1962 Sp 271 f), wonach zur Errechnung des auf den Kalendertag entfallenden Rentenbetrages der monatliche Rentenzahlbetrag durch die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats zu teilen ist. Die Klägerin wandte demgegenüber ein, es müsse bei der Berechnung des auf den Kalendertag entfallenden Rentenbetrages der monatliche Rentenzahlbetrag stets durch 30 geteilt werden, weil seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Rehabilitations-Angleichungsgesetz - RehaAnglG- BGBl I 1881), also seit dem 1. Oktober 1974 in jedem Monat für nur 30 Tage Krankengeld zu zahlen sei (§ 182 Abs 4 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Beklagte habe ihr mithin noch



- 3 -

4,10 DM zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 2,35 DM zu erstatten. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Bei der Berechnung des der Klägerin für die Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1974 zustehenden Betrages sei entsprechend den Rentenberechnungsbestimmungen von dem Jahrensrentenbetrag auszugehen, hier also von (768,10 DM x 12=) 9.217,20 DM. Die Teilung dieses Betrages durch die Anzahl der Kalendertage im Jahr ergebe den maßgebenden Tagesrentenbetrag. Dieser belaufe sich mithin hier auf (9.217,20 DM : 365 =) 25,25 DM. Der Klägerin stehe deshalb für die Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1974 ein Betrag von (25,25 DM x 5 =) 126,25 DM zu. Da die Beklagte ihr für diese Zeit nur 123,90 DM gezahlt habe, sei sie zu verurteilen, den Restbetrag von 2,35 DM zu erstatten. Die Regelung in der Vereinbarung vom 25. April 1962, auf die sich die Beklagte stütze, sei unwirksam, weil es sich bei dem Rentenanspruch, der Gegenstand des Forderungsüberganges nach § 183 Abs 3 Satz 2 RVO sei, nicht um ein Recht handele, das zur Disposition der Beteiligten oder ihrer Spitzenverbände stehe.

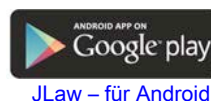
Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch die Beklagte die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie rügen Verletzung der §§ 183 Abs 3, 1297 RVO. Die Klägerin meint, entgegen der Ansicht des SG sei bei der Berechnung der übergebenen Forderung nicht vom Jahresrentenbetrag, sondern vom monatlichen Rentenzahlbetrag auszugehen. Die in § 182 Abs 4 Satz 4 RVO vorgeschriebene Zahlungsweise führe aber dazu, daß der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen sei. Bei dieser Berechnungsweise könnten sich zwar gewisse Nachteile für den Rentenberechtigten ergeben. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, daß er in der Regel vor Eingang des Rentenbescheides ein weitaus höheres Krankengeld bezogen habe.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, ihr 4,10 DM zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben, die Klage
abzuweisen und
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hebt hervor, § 183 Abs 3 RVO sei Ausdruck des gegliederten Systems der Sozialversicherung und solle sicherstellen, daß jede Sparte allein zur Abdeckung des bei ihr versicherten Risikos Leistungen zu erbringen habe. Es sei deshalb davon auszugehen, daß auch der Rentenanspruch so auf die Krankenkasse für den gesetzlich umrissenen Zeitraum übergehe, wie er für diesen Zeitraum entstanden sei. Der Anspruch auf Rente werde jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Sei die Rente nur für einen Teil des Monats zu zahlen - zB bei Rente auf Zeit -, müsse der auf diesen Monatsteil entfallende Betrag ermittelt werden. Dabei sei von der tatsächlichen Tageszahl des betreffenden Kalendermonats auszugehen. Zur Befriedigung des Ersatzanspruches der Krankenkasse könne aber nicht mehr erstattet werden, als dem Rentenberechtigten selbst zugestanden hätte.

Der Beigeladene ist im Verfahren nicht vertreten.

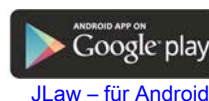
II

Die Revision der Beklagten ist begründet, die der Klägerin unbegründet.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist § 183 Abs 3 Satz 2 RVO. Nach dieser Vorschrift ist der Übergang des Rentenanspruchs durch die Bezugszeit des Krankengeldes begrenzt; der Anspruch geht bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes nur insoweit auf die Krankenkasse über, als er für eine Zeit zusteht, für die Krankengeld gezahlt worden ist. Dabei ist vom monatlichen Rentenzahlungsbetrag auszugehen; denn nach § 1297 RVO (§ 74 des Angestelltenversicherungsgesetzes) wird jede Rente in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt. Die aus dem Stammrecht fließenden Einzelansprüche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

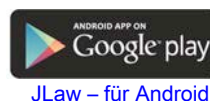
sind hier also kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung als monatlich wiederkehrende und im voraus zahlbare Leistungen konkretisiert (BSGE 42, 219, 222). Nicht gesetzlich geregelt ist dagegen, auf welche Weise die Aufteilung eines solchen monatlichen Zahlungsanspruchs vorzunehmen ist, wenn dieser – wie hier – für einzelne Abschnitte des Monats verschiedenen Bezugsberechtigten zusteht. Der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in einem Urteil vom 24. August 1978 – 5 RKn 1/77 – die Auffassung vertreten, es sei bei dieser Aufteilung von den tatsächlich auf den betreffenden Monat entfallenden Kalendertagen auszugehen, im vorliegenden Fall also von 31 Tagen. Der erkennende Senat schließt sich nach eigener Prüfung dieser Auffassung an.

Wie bereits der 5. Senat ausgeführt hat, ist auch bei der Entscheidung der Frage, wie der auf die Krankenkasse übergegangene Teilbetrag einer Monatsrente zu berechnen ist, anzuknüpfen an den von diesem Forderungsübergang erfaßten Rentenanspruch des Versicherten; denn die Krankenkasse kann vom Träger der Rentenversicherung nur das fordern, was dem Versicherten ohne die Krankengeldzahlung für deren Dauer zugestanden hätte. Die Vorschriften über die Gewährung von Krankengeld sind deshalb für den Übergang des Rentenanspruchs hier nur insoweit von Bedeutung, als sich aus ihnen die dem Forderungsübergang unterliegende Rentenbezugszeit ergibt. Welcher Teil des Rentenanspruchs auf diese Zeit entfällt, richtet sich nach den rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften; denn bei der Bestimmung eines Rentenanspruchs für eine bestimmte Zeit handelt es sich nicht um eine krankenversicherungsrechtliche, sondern um eine rentenversicherungsrechtliche Frage (vgl BSG SozR § 146 SGG Nr 19). Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, daß der Rentenanspruch für den gesetzlich festgelegten Zeitabschnitt so auf die Krankenkasse übergeht, wie er für diesen Zeitraum entstanden ist und noch besteht. Die als Monatsbetrag fällig werdende Rente soll aber entsprechend ihrer Unterhaltersatzfunktion den Unterhalt des Versicherten und seiner Familie für den jeweiligen Kalendermonat sicherstellen. Deshalb ist der auf den Teil eines bestimmten Kalendermonats entfallende Rentenzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Anzahl der von diesem Monat tatsächlich umfaßten Kalendertage zu ermitteln.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die vom SG angewandte, vom Jahresrentenbetrag ausgehende Berechnungsweise findet im Gesetz keine Stütze. Sie ist in der Praxis auch nicht verwendbar, weil bei ihr außer acht gelassen wird, daß die Renten stets in monatlichen Beträgen gezahlt werden. Entfielen in dem hier zu entscheidenden Fall - wie das SG meint - auf die Zeit vom 1. bis 5. Oktober, also auf 5 Tage dieses Monats bei einem Tagessatz von $(9.217,20 \text{ DM} : 365 =) 25,25 \text{ DM}$ ein Betrag von $(25,25 \text{ DM} \times 5 =) 126,25 \text{ DM}$, dann entfielen auf die restlichen Kalendertage dieses Monats ein Betrag von $(25,25 \text{ DM} \times 26 =) 656,50 \text{ DM}$. Es müßte mithin für diesen Kalendermonat ein Rentenzahlbetrag von $(126,25 \text{ DM} + 656,50 =) 782,75 \text{ DM}$ zur Verfügung stehen. Tatsächlich beträgt der Rentenzahlbetrag aber auch für diesen Monat nur 768,10 DM.

Aus § 182 Abs 4 Satz 4 RVO schließlich läßt sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht herleiten, daß bei der Aufteilung eines monatlichen Rentenzahlbetrages auf verschiedene Bezugsberechtigte der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen ist. Das Gesetz gibt keine Anhaltspunkte dafür, diese für die Zahlung von Krankengeld maßgebende Vorschrift auch im Bereich der Rentenversicherung anzuwenden. Auch hierauf hat schon der 5. Senat in seinem bereits genannten Urteil vom 24. August 1978 hingewiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Nach alledem steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Unter Zurückweisung ihrer Revision ist deshalb auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Richter am Bundessozialgericht
ist wegen Urlaubs
verhindert, seine Unterschrift
beizufügen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)